



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 25. August 2026

Nr. 50

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen und der Verordnung über die hochschulische Pflegeausbildung

Vom 20. August 2026

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), verordnet die Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Artikel 1¹

Änderung der Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen

Die Verordnung über die Ausbildung an Pflegeschulen vom 21. August 2020 (GVBl. S. 546), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2023 (GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Wort „Pflegefachfrau“ ein Komma eingefügt, werden die Wörter „oder zum Pflegefachmann“ durch „zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson“ ersetzt und wird die Angabe „11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ durch „22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 100 Credit Points in dem Bereich Pflegewissenschaft, von denen 40 Credit Points aus den Bezugswissenschaften der Pflege stammen können,“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. 70 Credit Points in dem Bereich Pflegewissenschaft, von denen 10 Credit Points aus den Bezugswissenschaften der Pflege stammen können,“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „2029“ durch „2035“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 322-146

- d) In Abs. 5 Nr. 6 wird nach dem Wort „Pflegefachfrau“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „oder Pflegefachmann“ durch „Pflegefachmann oder Pflegefachperson“ ersetzt.
- e) In Abs. 7 wird nach der Angabe „Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „dieser Verordnung in der bis zum 25. August 2026 geltenden Fassung“ und wird nach der Angabe „Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „dieser Verordnung in der bis zum 25. August 2026 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.
- c) Abs. 5 wird Abs. 4 und in Satz 1 und 2 wird die Angabe „4“ jeweils durch „3“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „qm“ jeweils durch das Wort „Quadratmeter“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „3,5 qm“ durch „2,5 Quadratmeter“ ersetzt.
- b) Abs. 4 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Den Personen, die Aufgaben der Leitung der Pflegeschule wahrnehmen, ist jeweils ein eigenes Dienstzimmer zur Verfügung zu stellen; den Personen, die Aufgaben der Klassen- oder Kursleitung wahrnehmen, soll für den Umfang der Wahrnehmung ihrer Leitungsaufgaben ein Arbeitsplatz im Einzelbüro zur Verfügung gestellt werden. Aus dem Raumnutzungskonzept nach Abs. 2 muss erkennbar sein, dass der Pflegeschule eine gemessen am erforderlichen Umfang der Wahrnehmung von Klassen- und Kursleitungsaufgaben angemessene Anzahl an Arbeitsplätzen im Einzelbüro zur Verfügung steht.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018)“ durch „22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Eine versäumte Leistungsüberprüfung kann einmalig nachgeholt werden. Das Nachholen einer versäumten Leistungsüberprüfung ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit ist die unverzügliche Vorlage eines qualifizierten Attests erforderlich. Wird der Nachweis nach Satz 4 nicht erbracht und liegt kein sonstiger wichtiger Grund nach Satz 3 vor, erhält die zu unterrichtende Person die Note ungenügend.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Noten für den schulischen Unterricht sind getrennt nach curricularen Einheiten nach den Rahmenlehrplänen nach § 53 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufgesetzes zu ermitteln.“
- c) Die Abs. 3 bis 5 werden durch die folgenden Abs. 3 bis 11 ersetzt:
- „(3) Im Beurteilungszeitraum des ersten Ausbildungsjahres sind für die curricularen Einheiten

1. CE 02: Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen,
2. CE 03: Erste Pflegeerfahrungen reflektieren – verständigungsorientiert kommunizieren,
3. CE 04: Gesundheit fördern und präventiv handeln,
4. CE 05: Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken,
5. CE 06: In Akutsituationen sicher handeln,
6. CE 07: Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team,
7. CE 08: Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten,
8. CE 09: Menschen in der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen,
9. CE 10: Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern sowie
10. CE 11: Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen

mindestens ein schriftlicher oder ein mündlicher Leistungsnachweis je curricularer Einheit zu erheben.

(4) Im Beurteilungszeitraum des zweiten und dritten Ausbildungsjahres sind für die curricularen Einheiten

1. CE 04: Gesundheit fördern und präventiv handeln,
2. CE 05: Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken,
3. CE 06: In Akutsituationen sicher handeln,
4. CE 07: Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team,
5. CE 08: Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten,
6. CE 09: Menschen in der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen,
7. CE 10: Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern sowie
8. CE 11: Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen

pro Ausbildungsjahr mindestens ein schriftlicher oder ein mündlicher Leistungsnachweis je curriculare Einheit zu erheben. Insgesamt sind im zweiten und dritten Ausbildungsjahr mindestens ein schriftlicher und ein mündlicher Leistungsnachweis je curriculare Einheit zu erheben.

(5) Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 des Pflegeberufgesetzes sind im dritten Ausbildungsjahr bei einem angestrebten Abschluss nach § 58 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes für die curricularen Einheiten

1. CE 04: Gesundheit von Kindern und Jugendlichen fördern und präventiv handeln,
2. CE 05: Kinder und Jugendliche in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken,
3. CE 06: Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen in Akutsituationen sicher begleiten,
4. CE 07: Rehabilitatives Pflegehandeln bei Kindern und Jugendlichen im interprofessionellen Team,
5. CE 08: Kinder, Jugendliche und ihre Familien in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten,
6. CE 10: Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern sowie
7. CE 11: Kinder und Jugendliche mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen

mindestens ein schriftlicher oder ein mündlicher Leistungsnachweis je curricularer Einheit zu erheben. Im Übrigen gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(6) Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 des Pflegeberufgesetzes sind im dritten Ausbildungsjahr bei einem angestrebten Abschluss nach § 58 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes für die curricularen Einheiten

1. CE 04: Gesundheit alter Menschen fördern und präventiv handeln,
2. CE 05: Alte Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken,
3. CE 06: Alte Menschen und ihre Bezugspersonen in Akutsituationen sicher begleiten,
4. CE 07: Rehabilitatives Pflegehandeln bei alten Menschen im interprofessionellen Team,
5. CE 08: Alte Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten,
6. CE 09: Alte Menschen bei der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen sowie
7. CE 11: Alte Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen

mindestens ein schriftlicher oder ein mündlicher Leistungsnachweis je curricularer Einheit zu erheben. Im Übrigen gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

(7) Schriftliche Leistungsnachweise sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten, Portfolios, Projektberichte, Falldarstellungen und Stegreifaufgaben. Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Prüfungsgespräche, Referate oder Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung.

(8) Wird pro Ausbildungsjahr je curriculare Einheit mehr als ein Leistungsnachweis erhoben, werden die Noten, die einer curricularen Einheit zugeordnet werden, addiert. Die Gesamtnote für die jeweilige curriculare Einheit wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Leistungsnachweise gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zuzuordnen.

(9) Die Jahresnote für den schulischen Unterricht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird für das erste Ausbildungsjahr ermittelt, indem die nach Abs. 3 ermittelten Noten der Leistungen in den jeweiligen curricularen Einheiten addiert werden und die hieraus gebildete Summe durch zehn dividiert wird. Die Jahresnote für den schulischen Unterricht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird für das zweite und dritte Ausbildungsjahr ermittelt, indem die nach Abs. 4 ermittelten Noten der Leistungen in den jeweiligen curricularen Einheiten addiert werden und die hieraus gebildete Summe durch acht dividiert wird. Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 des Pflegeberufegesetzes wird die Jahresnote für den schulischen Unterricht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung für das dritte Ausbildungsjahr ermittelt, indem die nach den Abs. 5 oder 6 ermittelten Noten der Leistungen in den jeweiligen curricularen Einheiten addiert werden und die hieraus gebildete Summe durch sieben dividiert wird. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zuzuordnen.

(10) Die Noten für die praktische Ausbildung sind auf der Grundlage der qualifizierten Leistungseinschätzungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung im Beurteilungszeitraum zu ermitteln. Grundlage der qualifizierten Leistungseinschätzung sind jeweils mindestens

1. eine qualifizierte Leistungseinschätzung bei dem Einsatz nach I,
2. eine qualifizierte Leistungseinschätzung in jedem Versorgungsbereich bei dem Einsatz nach II,
3. eine qualifizierte Leistungseinschätzung bei dem Einsatz nach III,
4. eine qualifizierte Leistungseinschätzung bei dem Einsatz nach IV sowie
5. eine qualifizierte Leistungseinschätzung bei dem Einsatz nach V

der Anlage 7 zur Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, die regelmäßig durch Praxisanleitende durchzuführen, zu benoten und zu dokumentieren sind. Hieraus wird für jeden Einsatz das arithmetische Mittel auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung gebildet. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zuzuordnen.

(11) Die Jahresnote für die praktische Ausbildung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung wird für das jeweilige Ausbildungsjahr ermittelt, indem die nach Abs. 10 ermittelten Noten der qualifizierten Leistungseinschätzung zum jeweiligen Einsatz im jeweiligen Ausbildungsjahr addiert werden und die hieraus gebildete Summe durch die jeweilige Anzahl der qualifizierten Leistungseinschätzungen pro Ausbildungsjahr dividiert wird. Wird je Einsatz mehr als ein Leistungsnachweis erhoben, werden die Noten, die einem Einsatz zugeordnet werden, addiert. Die Gesamtnote für den jeweiligen Einsatz wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Leistungsnachweise gebildet. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 17 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung zuzuordnen. Die ermittelte Note kann anhand der im Beurteilungszeitraum während der praktischen Ausbildung insgesamt festgestellten praktischen Leistungen um höchstens eine Notenstufe nach oben oder unten angepasst werden.“

- d) Der bisherige Abs. 6 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 12.

f) Als Abs. 13 wird angefügt:

„(13) Für Auszubildende, die sich am 25. August 2026 bereits in der Ausbildung zur Pflegefachfrau, zum Pflegefachmann oder zur Pflegefachperson befinden, gelten die Regelungen zu den Leistungsbewertungen und Jahreszeugnissen nach § 6 dieser Verordnung in der bis zum 25. August 2026 geltenden Fassung.“

6. Als § 6a wird eingefügt:

„§ 6a

Lehrformate nach § 2 Abs. 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

(1) Als Lehrformate nach § 2 Abs. 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, die selbstgesteuertes Lernen beinhalten, gelten Lehr-Lern-Arrangements, in deren Rahmen die zu unterrichtende Person in einem zeitlich definierten Umfang ihren Lernprozess individuell oder in Kooperation mit anderen zu unterrichtenden Personen selbstständig strukturiert, um definierte Lernziele zu erreichen. Die Lehrkräfte stellen bei der Konzeption und Umsetzung von Lehrformaten nach Satz 1 sicher, dass die zu unterrichtende Person über die erforderlichen subjektiven Lernvoraussetzungen verfügt, um den Lernprozess selbstständig steuern zu können, unterstützen den Lernprozess durch geeignete Formen der Lernbegleitung, konzipieren geeignete Arbeitsaufträge, stellen analoge oder digitale Lernmaterialien und Lernumgebungen bereit und berücksichtigen dabei das schulinterne Curriculum nach § 2 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

(2) Als Lehrformate nach § 2 Abs. 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, die E-Learning beinhalten, gelten Lehr-Lern-Arrangements, in deren Rahmen die zu unterrichtende Person elektronische Systeme wie insbesondere Videokonferenzsysteme für die Teilnahme an einer zeitsynchronen, ortsunabhängigen Interaktion mit Lehrkräften nutzt, um definierte Lernziele zu erreichen.

(3) Die Teilnahme der zu unterrichtenden Person an Lehrformaten nach den Abs. 1 und 2 kann ausschließlich nach Weisung der Pflegeschule an einem angemessenen außerschulischen Lernort erfolgen. Als außerschulischer Lernort gilt in der Regel ein Arbeitsplatz im häuslichen Bereich, an dem ein internetfähiges Endgerät zur Verfügung steht. Sofern der zu unterrichtenden Person für die Teilnahme an Lehrformaten nach Abs. 1 oder 2 kein geeigneter außerschulischer Lernort zur Verfügung steht, hat die Pflegeschule der zu unterrichtenden Person Räume in der Pflegeschule bereitzustellen. Sofern der zu unterrichtenden Person keine technische Ausstattung zur Verfügung steht, um an Lehrformaten nach Abs. 1 oder 2 in außerschulischen Räumen teilnehmen zu können, hat die Pflegeschule der zu unterrichtenden Person ein geeignetes internetfähiges Endgerät zur Verfügung zu stellen. Die für die Konzeption und Bereitstellung von Lehrformaten nach den Abs. 1 und 2 verantwortlichen Lehrkräfte stellen sicher, dass der gewählte Lernort geeignet ist, damit die zu unterrichtende Person die im Rahmen des Lehrformats angestrebten Lernziele erreichen kann.

(4) Eine Teilnahme an Lehrformaten nach den Abs. 1 und 2 am außerschulischen Lernort darf bis zu insgesamt 20 Prozent des für den theoretischen und praktischen Unterricht nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in der Ausbildungsplanung vorgesehenen zeitlichen Umfangs erfolgen.

(5) Der Nachweis der Teilnahme an Lehrformaten nach den Abs. 1 und 2 erfolgt durch die für die Lehrformate nach Abs. 1 oder 2 zuständigen Lehrkräfte in schriftlicher Form.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 6 wird die Angabe „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 759)“ durch „10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93)“ ersetzt.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „15. Dezember 2021 (GVBl. S. 912)“ durch „22. März 2023 (GVBl. S. 160)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 15 wird die Angabe „11. Juli 2022 (GVBl. S. 416)“ durch „10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 95)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Nr. 10 wird die Angabe „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752)“ durch „16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)“ ersetzt.
8. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2027“ durch „2034“ ersetzt.
9. Die Anlage wird durch folgende Anlage ersetzt:

<Name der Pflegeschule>

<Adresse der Pflegeschule>

JAHRESZEUGNIS

<Vorname> <Nachname>

geboren am/in

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>

hat im Zeitraum vom <Datum> bis <Datum> das **1. Ausbildungsjahr** an der oben genannten Pflegeschule besucht und folgende Leistungen erreicht:

Theoretischer und praktischer Unterricht 1. Ausbildungsjahr		
Curriculare Einheit (CE) nach Rahmenlehrplan Fachkommission § 53 Pflegeberufegesetz		Note Zugeordnet nach Maß- gabe des § 17 PflAPrV
CE 02	Zu pflegende Menschen in der Bewegung und Selbstversorgung unterstützen	
CE 03	Erste Pflegeerfahrungen reflektieren – verständigungsorientiert kommunizieren	
CE 04	Gesundheit fördern und präventiv handeln	
CE 05	Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	
CE 06	In Akutsituationen sicher handeln	
CE 07	Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	
CE 08	Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	
CE 09	Menschen in der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	
CE 10	Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern	
CE 11	Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	
Arithmetisches Mittel aus den CEs Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.		
Gesamtnote theoretischer und praktischer Unterricht Dem berechneten Zahlenwert des arithmetischen Mittels ist die entsprechende Note nach Maßgabe des § 17 PflAPrV zuzuordnen.		

Praktische Ausbildung 1. Ausbildungsjahr		
Einsätze nach Anlage 7 PflAPrV		Note Zugeordnet nach Maßgabe des § 17 PflAPrV
I.	Orientierungseinsatz	
II.1	Stationäre Akutpflege	
II.2	Stationäre Langzeitpflege	
II.3	Ambulante Akut-/Langzeitpflege	
III.	Pädiatrische Versorgung	
Arithmetisches Mittel aus erfolgten Pflichteinsätzen Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dabei wird durch die Anzahl an erfolgten Pflichteinsätzen dividiert.		
Gesamtnote theoretischer und praktischer Unterricht Dem berechneten Zahlenwert des arithmetischen Mittels ist die entsprechende Note nach Maßgabe des §17 PflAPrV zuzuordnen.		
Im Rahmen der Benehmensregel nach § 6 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) kann die oben ermittelte Note für die praktische Ausbildung anhand der im Beurteilungszeitraum während der praktischen Ausbildung insgesamt festgestellten praktischen Leistungen maximal eine Notenstufe nach oben oder unten angepasst werden. Die oben ermittelte Gesamtnote für die praktische Ausbildung soll um eine Notenstufe angehoben/herabgesetzt werden.		
Somit ergibt sich folgende Gesamtnote für die praktische Ausbildung		
Fehlzeiten		Stunden
<Vorname> <Nachname> hat in diesem Ausbildungsjahr Fehlzeiten		
1.	Im theoretischen und praktischen Unterricht	
2.	In der praktischen Ausbildung	

(Datum)

(Ort)

(Schulstempel)

(Name der Schulleitung)

(Datum/Ort)

(auszubildende Person bzw. erziehungsberechtigte Person)

Notenstufen: 1=sehr gut, 2=gut, 3=befriedigend, 4=ausreichend, 5=mangelhaft, 6=ungenügend

<Name der Pflegeschule>

<Adresse der Pflegeschule>

JAHRESZEUGNIS

<Vorname> <Nachname>

geboren am/in

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>

hat im Zeitraum vom <Datum> bis <Datum> das **2. Ausbildungsjahr** an der oben genannten Pflegeschule besucht und folgende Leistungen erreicht:

Theoretischer und praktischer Unterricht 2. Ausbildungsjahr		
Curriculare Einheit (CE) nach Rahmenlehrplan Fachkommission § 53 Pflegeberufegesetz		Note Zugeordnet nach Maßgabe des § 17 PflAPrV
CE 04	Gesundheit fördern und präventiv handeln	
CE 05	Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	
CE 06	In Akutsituationen sicher handeln	
CE 07	Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	
CE 08	Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	
CE 09	Menschen in der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	
CE 10	Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern	
CE 11	Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	
Arithmetisches Mittel aus den CEs Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.		
Gesamtnote theoretischer und praktischer Unterricht Dem berechneten Zahlenwert des arithmetischen Mittels ist die entsprechende Note nach Maßgabe des § 17 PflAPrV zuzuordnen.		

Praktische Ausbildung 2. Ausbildungsjahr		
Einsätze nach Anlage 7 PflAPrV		Note Zugeordnet nach Maßgabe des § 17 PflAPrV
II.1	Stationäre Akutpflege	
II.2	Stationäre Langzeitpflege	
II.3	Ambulante Akut-/Langzeitpflege	
III.	Pädiatrische Versorgung	
Arithmetisches Mittel aus erfolgten Pflichteinsätzen Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dabei wird durch die Anzahl an erfolgten Pflichteinsätzen dividiert.		
Gesamtnote theoretischer und praktischer Unterricht Dem berechneten Zahlenwert des arithmetischen Mittels ist die entsprechende Note nach Maßgabe des §17 PflAPrV zuzuordnen.		
Im Rahmen der Benehmensregel nach § 6 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) kann die oben ermittelte Note für die praktische Ausbildung anhand der im Beurteilungszeitraum während der praktischen Ausbildung insgesamt festgestellten praktischen Leistungen maximal eine Notenstufe nach oben oder unten angepasst werden. Die oben ermittelte Gesamtnote für die praktische Ausbildung soll um eine Notenstufe angehoben/herabgesetzt werden.		
Somit ergibt sich folgende Gesamtnote für die praktische Ausbildung		
Fehlzeiten		Stunden
<Vorname> <Nachname> hat in diesem Ausbildungsjahr Fehlzeiten		
1.	Im theoretischen und praktischen Unterricht	
2.	In der praktischen Ausbildung	

(Datum)

(Ort)

(Schulstempel)

(Name der Schulleitung)

(Datum/Ort)

(auszubildende Person bzw. erziehungsberechtigte Person)

<Name der Pflegeschule>

<Adresse der Pflegeschule>

JAHRESZEUGNIS

<Vorname> <Nachname>

geboren am/in

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>

hat im Zeitraum vom <Datum> bis <Datum> das **3. Ausbildungsjahr** an der oben genannten Pflegeschule besucht und folgende Leistungen erreicht:

Theoretischer und praktischer Unterricht 3. Ausbildungsjahr		
Curriculare Einheit (CE) nach Rahmenlehrplan Fachkommission § 53 Pflegeberufegesetz		Note Zugeordnet nach Maßgabe des § 17 PflAPrV
CE 04	Gesundheit fördern und präventiv handeln	
CE 05	Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	
CE 06	In Akutsituationen sicher handeln	
CE 07	Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	
CE 08	Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	
CE 09	Menschen in der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	
CE 10	Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern	
CE 11	Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	
Arithmetisches Mittel aus den CEs Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.		
Gesamtnote theoretischer und praktischer Unterricht Dem berechneten Zahlenwert des arithmetischen Mittels ist die entsprechende Note nach Maßgabe des § 17 PflAPrV zuzuordnen.		

Praktische Ausbildung 3. Ausbildungsjahr		
Einsätze nach Anlage 7 PflAPrV		Note Zugeordnet nach Maßgabe des § 17 PflAPrV
IV.	Psychiatrische Versorgung	
V.	Vertiefungseinsatz <eintragen nach Anlage 7 PflAPrV>	
Arithmetisches Mittel aus erfolgten Pflichteinsätzen Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dabei wird durch die Anzahl an erfolgten Pflichteinsätzen dividiert.		
Gesamtnote theoretischer und praktischer Unterricht Dem berechneten Zahlenwert des arithmetischen Mittels ist die entsprechende Note nach Maßgabe des §17 PflAPrV zuzuordnen.		
Im Rahmen der Benehmensregel nach § 6 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) kann die oben ermittelte Note für die praktische Ausbildung anhand der im Beurteilungszeitraum während der praktischen Ausbildung insgesamt festgestellten praktischen Leistungen maximal eine Notenstufe nach oben oder unten angepasst werden. Die oben ermittelte Gesamtnote für die praktische Ausbildung soll um eine Notenstufe angehoben/herabgesetzt werden.		
Somit ergibt sich folgende Gesamtnote für die praktische Ausbildung		
Fehlzeiten		Stunden
<Vorname> <Nachname> hat in diesem Ausbildungsjahr Fehlzeiten		
1.	Im theoretischen und praktischen Unterricht	
2.	In der praktischen Ausbildung	

(Datum)

(Ort)

(Schulstempel)

(Name der Schulleitung)

(Datum/Ort)

(auszubildende Person bzw. erziehungsberechtigte Person)

Notenstufen: 1=sehr gut, 2=gut, 3=befriedigend, 4=ausreichend, 5=mangelhaft, 6=ungenügend

<Name der Pflegeschule>

<Adresse der Pflegeschule>

JAHRESZEUGNIS

<Vorname> <Nachname>

geboren am/in

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>

hat im Zeitraum vom <Datum> bis <Datum> das **3. Ausbildungsjahr** an der oben genannten Pflegeschule besucht

unter Ausübung des Wahlrechts nach § 59 PflBG bei einem angestrebten Abschluss nach § 58 Abs. 1 PflBG

und folgende Leistungen erreicht:

Theoretischer und praktischer Unterricht 3. Ausbildungsjahr		
Curriculare Einheit (CE) nach Rahmenlehrplan Fachkommission § 53 Pflegeberufegesetz		Note Zugeordnet nach Maßgabe des § 17 PflAPrV
CE 04	Gesundheit fördern und präventiv handeln	
CE 05	Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	
CE 06	In Akutsituationen sicher handeln	
CE 07	Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	
CE 08	Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	
CE 10	Entwicklung und Gesundheit in Kindheit und Jugend in Pflegesituationen fördern	
CE 11	Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	
Arithmetisches Mittel aus den CEs Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.		
Gesamtnote theoretischer und praktischer Unterricht Dem berechneten Zahlenwert des arithmetischen Mittels ist die entsprechende Note nach Maßgabe des § 17 PflAPrV zuzuordnen.		

Praktische Ausbildung 3. Ausbildungsjahr		
Einsätze nach Anlage 7 PflAPrV		Note Zugeordnet nach Maßgabe des § 17 PflAPrV
IV.	Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgung	
V.	Vertiefungseinsatz pädiatrische Versorgung	
Arithmetisches Mittel aus erfolgten Pflichteinsätzen Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dabei wird durch die Anzahl an erfolgten Pflichteinsätzen dividiert.		
Gesamtnote theoretischer und praktischer Unterricht Dem berechneten Zahlenwert des arithmetischen Mittels ist die entsprechende Note nach Maßgabe des §17 PflAPrV zuzuordnen.		
Im Rahmen der Benehmensregel nach § 6 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) kann die oben ermittelte Note für die praktische Ausbildung anhand der im Beurteilungszeitraum während der praktischen Ausbildung insgesamt festgestellten praktischen Leistungen maximal eine Notenstufe nach oben oder unten angepasst werden. Die oben ermittelte Gesamtnote für die praktische Ausbildung soll um eine Notenstufe angehoben/herabgesetzt werden.		
Somit ergibt sich folgende Gesamtnote für die praktische Ausbildung		
Fehlzeiten		Stunden
<Vorname> <Nachname> hat in diesem Ausbildungsjahr Fehlzeiten		
1.	Im theoretischen und praktischen Unterricht	
2.	In der praktischen Ausbildung	

(Datum)

(Ort)

(Schulstempel)

(Name der Schulleitung)

(Datum/Ort)

(auszubildende Person bzw. erziehungsberechtigte Person)

Notenstufen: 1=sehr gut, 2=gut, 3=befriedigend, 4=ausreichend, 5=mangelhaft, 6=ungenügend

<Name der Pflegeschule>

<Adresse der Pflegeschule>

JAHRESZEUGNIS

<Vorname> <Nachname>

geboren am/in

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>

hat im Zeitraum vom <Datum> bis <Datum> das **3. Ausbildungsjahr** an der oben genannten Pflegeschule besucht

unter Ausübung des Wahlrechts nach § 59 PflBG bei einem angestrebten Abschluss nach § 58 Abs. 2 PflBG

und folgende Leistungen erreicht:

Theoretischer und praktischer Unterricht 3. Ausbildungsjahr		
Curriculare Einheit (CE) nach Rahmenlehrplan Fachkommission § 53 Pflegeberufegesetz		Note Zugeordnet nach Maßgabe des § 17 PflAPrV
CE 04	Gesundheit fördern und präventiv handeln	
CE 05	Menschen in kurativen Prozessen pflegerisch unterstützen und Patientensicherheit stärken	
CE 06	In Akutsituationen sicher handeln	
CE 07	Rehabilitatives Pflegehandeln im interprofessionellen Team	
CE 08	Menschen in kritischen Lebenssituationen und in der letzten Lebensphase begleiten	
CE 09	Menschen in der Lebensgestaltung lebensweltorientiert unterstützen	
CE 11	Menschen mit psychischen Gesundheitsproblemen und kognitiven Beeinträchtigungen personenzentriert und lebensweltbezogen unterstützen	
Arithmetisches Mittel aus den CEs Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung.		
Gesamtnote theoretischer und praktischer Unterricht Dem berechneten Zahlenwert des arithmetischen Mittels ist die entsprechende Note nach Maßgabe des § 17 PflAPrV zuzuordnen.		

Praktische Ausbildung 3. Ausbildungsjahr		
Einsätze nach Anlage 7 PflAPrV		Note Zugeordnet nach Maßgabe des § 17 PflAPrV
IV.	Gerontopsychiatrische Versorgung	
V.	Vertiefungseinsatz Langzeitpflege	
Arithmetisches Mittel aus erfolgten Pflichteinsätzen Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dabei wird durch die Anzahl an erfolgten Pflichteinsätzen dividiert.		
Gesamtnote theoretischer und praktischer Unterricht Dem berechneten Zahlenwert des arithmetischen Mittels ist die entsprechende Note nach Maßgabe des §17 PflAPrV zuzuordnen.		
Im Rahmen der Benehmensregel nach § 6 Abs. 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) kann die oben ermittelte Note für die praktische Ausbildung anhand der im Beurteilungszeitraum während der praktischen Ausbildung insgesamt festgestellten praktischen Leistungen maximal eine Notenstufe nach oben oder unten angepasst werden. Die oben ermittelte Gesamtnote für die praktische Ausbildung soll um eine Notenstufe angehoben/herabgesetzt werden.		
Somit ergibt sich folgende Gesamtnote für die praktische Ausbildung		
Fehlzeiten		Stunden
<Vorname> <Nachname> hat in diesem Ausbildungsjahr Fehlzeiten		
1.	Im theoretischen und praktischen Unterricht	
2.	In der praktischen Ausbildung	

(Datum)

(Ort)

(Schulstempel)

(Name der Schulleitung)

(Datum/Ort)

(auszubildende Person bzw. erziehungsberechtigte Person)

Notenstufen: 1=sehr gut, 2=gut, 3=befriedigend, 4=ausreichend, 5=mangelhaft, 6=ungenügend

<Name der Pflegeschule>

<Adresse der Pflegeschule>

VORNOTEN

<Vorname> <Nachname>

geboren am/in

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>

Staatliche Prüfung in der Zeit vom <Datum> bis <Datum>

Ausbildungsbereich	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Mittelung der Schule arithmetisches Mittel (ganze Noten)
Theoretischer und praktischer Unterricht				
Praktische Ausbildung (Note wurde im Benehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung festgesetzt)				

Allgemeine Anmerkungen: _____

(Datum)_____
(Ort)_____
(Schulstempel)_____
(Name der Schulleitung)_____
(Datum/Ort)_____
(auszubildende Person bzw. erziehungsberechtigte Person)

Notenstufen: 1=sehr gut, 2=gut, 3=befriedigend, 4=ausreichend, 5=mangelhaft, 6=ungenügend

Artikel 2²**Änderung der Verordnung über die hochschulische Pflegeausbildung**

Die Verordnung über die hochschulische Pflegeausbildung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ durch „22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „24. Juli 2017“ durch „17. Juli 2017“ und wird die Angabe „13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66)“ durch „22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 371)“ ersetzt.
3. § 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 2026

Die Hessische Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Stolz

Hessische Staatskanzlei

² Ändert FFN 322-144